§ 6 Verwaltung

- (1) ¹Der Vollzug dieser Verordnung und die Verwaltung des Nationalen Naturmonuments obliegen der örtlich zuständigen höheren Naturschutzbehörde. ²Hierfür wird eine Außenstelle mit Sitz in Kelheim eingerichtet.
- (2) Die Verwaltung des Nationalen Naturmonuments hat unter besonderer Beachtung der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung des Durchbruchstals mit Donau insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. geordnete Entwicklung und gegenseitige Abwägung der Belange des Naturschutzes, der Naherholung, der Besucherlenkung und des Naturtourismus; hierzu sollen geeignete Konzepte erarbeitet und regelmäßig fortgeschrieben werden,
- 2. Betrieb und Unterhalt der Einrichtungen des Nationalen Naturmonuments,
- 3. Durchführung, Beauftragung, Unterstützung und Koordination der Maßnahmen des Naturschutzes sowie des Gebietsmanagements einschließlich der Koordinierung von Bestandserfassungen sowie von wissenschaftlichen Beobachtungen, Untersuchungen und Forschungsvorhaben,
- 4. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Nationalen Naturmonument.